

Antwort der Bundesregierung ([Drs. 18/1628](#)) auf Kleine Anfrage von Katja Kipping ([BT-Drs. 18/1444](#))

„Hartz-IV Verwaltungspraxis – Vorschläge zur sogenannten Rechtsvereinfachung“

Hintergrundpapier und Veröffentlichung von Vorschlägen zur "Rechtsvereinfachung" von Katja Katja Kipping, MdB: <http://www.linksfraktion.de/nachrichten/vereinfachung-leistungsrechts-sgb-2-bund-laender-arbeitsgruppe/>

Hintergrund der Kleine Anfrage waren Vorschläge der Bundesagentur für Arbeit, die in die Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung eingebracht worden sind (http://harald-thome.de/media/files/2013-06-12_Vorschl-ge_TOP_B-L-AG_inkl_4-Nachtr-gen.pdf).

Aus diesen Vorschlägen wurden exemplarisch einige Vorschläge ausgewählt, die als besonders problematisch eingeschätzt werden. Die Auswahl orientierte sich an der Einschätzung von Prof. Anne Lenze, die diese zu einem Fachgespräch der LINKEN ausgearbeitet hat (<http://harald-thome.de/media/files/2014-Anne-Lenze-SGB-II-Vereinfachung--Vorschl-ge-BA.pdf>).

Ergebnisse der Antwort auf die Kleine Anfrage:

1. Verfahren / Prozedere der intransparenten und undemokratischen Bund-Länder-AG:
 - * „Die Konsolidierung von konsentierten Ergebnissen und die Arbeiten an einem Abschlussbericht sollen noch vor der 91. ASMK abgeschlossen sein“ – diese finden regelmäßig im November statt;
 - * Abstimmung über Entwurf – letztes Treffen der AG, 8 Workshops haben stattgefunden, weitere sind nicht geplant;
 - * „endgültige Konsentierung der Vorschläge“ – nach Befassung auf der ASMK, Umlaufverfahren
 - * Umsetzung von Rechtsänderungen – bleibt einem regulären Gesetzgebungsverfahren vorbehalten – noch in 2014
2. **Mehrbedarfszuschläge Alleinerziehende**
 - * Die BA für Arbeit schlägt vor, die Mehrbedarfszuschläge zu begrenzen auf Alleinerziehende, die erwerbstätig sind oder an einer Maßnahme teilnehmen (S. 25f.)
 - * KA – zahlreiche Informationen zu Alleinerziehenden im SGB II Bezug; die entscheidenden Sätze lauten: „Die seit 2011 geltenden Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche (...) sind erstmals aus den Verbrauchsausgaben von Familienhaushalten ermittelt worden (...) Die auf die Führung eines Haushalts entfallenden Verbrauchsausgaben sind größtenteils bei den Erwachsenen berücksichtigt (...) Damit steht für einen Mehrpersonenhaushalt (Alleinerziehende mit Kinde oder Kindern) für die Kosten des gemeinsamen Haushalts im Wesentlichen nur einmal Regelbedarfsstufe 1 zur Verfügung, der Mehrbedarf Alleinerziehender stellt hierfür einen notwendigen Ausgleich dar.“
 - > mit dieser Begründung ist eine **Begrenzung des Mehrbedarfszuschlags auf erwerbstätige oder an Maßnahmen teilnehmenden Alleinerziehenden faktisch nicht mehr möglich**; zu kritisieren ist, dass diese Schlussfolgerung nicht ausdrücklich bestätigt wird.

3. **Automatisierter Datenabgleich**

* Die BA macht weitreichende Vorschläge, um den automatisierten Datenabgleich zu erweitern (S. 17ff.);

* insbesondere macht die BA dabei auch AntragstellerInnen und mit den AntragstellerInnen/ Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Personen in den automatisierten Datenabgleich einbezogen werden sollen; letzteres sein bereits „gängige Praxis“: dies wertet Frau Lenze wie folgt: „Das bedeutet im Klartext, dass die BA nachträglich einen rechtswidrige Rechtspraxis legitimiert sehen möchte und zusätzlichen „Aufwand“ fürchtet, falls sie die Praxis unterlassen müsste.“

* KA – liefert Informationen zu Institutionen, mit denen automatisierter Datenabgleich erfolgt (S. 18);

Informationen zu Verwaltungsaufwand der verschiedenen involvierten Institutionen wird nicht geliefert, sei nicht bekannt außer DRV 107.903 Euro im Jahr 2014 (eine von 6 beteiligten Institutionen plus Jobcenter);

2005 bis 2013 seien Überzahlungsbeträge in Höhe von 619 Mio. Euro festgestellt worden, d.h. pro Jahr etwa 77 Mio. Euro

* Überprüfung von Personen, die keine Leistungen beziehen sei „im Rahmen einer sachgerechten teleologischen Auslegung der Vorschrift“ erfolgt, d. h. eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gibt es nicht

* **entscheidender Satz zum BA Vorschlag: „die Bundesregierung sieht zurzeit keinen Bedarf zur Ausweitung des Datenabgleichs“**

4. Temporäre Bedarfsgemeinschaft

* Fallkonstellationen werden benannt; aufwändige tageweise Berechnungen notwendig; statistische Informationen nicht vorhanden; keine inhaltliche Bewertung ob Handlungsbedarf

5. **Selbstständige Erwerbstätige**

* Vorschläge im Rahmen der AG – Begrenzung des SGB-II-Anspruchs für Selbstständige auf 24 Monate, ähnliche Vorstöße immer wieder mal von Herrn Alt

* Informationen zu Anzahl und Ausgaben für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer selbstständig erwerbstätigen Person

-> Anzahl (etwa 125.000) sowie Ausgaben (etwas über 100 Mio. Euro) stagnieren seit Dezember 2010; Bedarfsgemeinschaftskonstellation: 50% Single BG und 30% Partner mit Kind BG

-> Dauer des Leistungsbezug (Verweildauer) – etwa: 43% seit mindestens vier Jahren; dies liegt *unter* dem Anteil bei allen Leistungsberechtigten: 46,7%.

* massiver Rückgang der Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen (ohne Optionskommunen) – seit 2007 massiv reduziert (Einstiegsgeld 2007: 43 Mio. Euro, 2013: 10,5 Mio. Euro)

* ein Verweis durch das Jobcenter auf eine andere Erwerbsarbeit ist laut Bundesregierung nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II zulässig, wenn die bisherige Erwerbstätigkeit nicht Existenz sichernd ist; aber: aus „Verfassungsgründen“ gilt: so lange wie Hilfebedürftigkeit besteht, Recht auf Leistungen, daher:

-> **entscheidender Satz: „Begrenzung des Leistungsanspruchs nicht vorgesehen“**

-> auch Vorschläge der BA zu Begrenzung ausländischer Antragsteller (S. 27f.) –
eigenständige Definition von Arbeitnehmerstatus / Selbstständigenstatus im SGB II – von
Bundesregierung zurückgewiesen („nicht vorgesehen“, „kein Handlungsbedarf“)

Gesamtfazit:

**Die Vorschläge unter 2, 3 und 5 sind offensichtlich vom Tisch; insofern scheint das
Vorgehen, problematische Vorschläge durch zeitige Öffentlichkeit zu verhindern,
erfolgreich gewesen zu sein.**